

## Beitragsordnung

des  
Vereins zur Förderung der internationalen Standardisierung  
von Automatisierungs- und Meßsystemen (ASAM)

1. Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der Zugehörigkeit der Mitglieder des Vereins zu einer bestimmten Mitgliedergruppe, der Leistungsfähigkeit und des Mitwirkungsgrads. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Mitgliedergruppen sind wie folgt definiert:
  - a) Die Gruppe der Endanwender setzt ASAM Standards und Produkte in Ihren Unternehmen ein. Sofern sich diese Mitglieder in ASAM Gremien oder an der Entwicklung in Arbeitsgruppen und Projekten beteiligen, bilden Sie die Untergruppe der Executive User (Klasse AE, BE und CE). Die übrigen Endanwender bilden die Gruppe der passiven User (Klasse AP, BP und CP).
  - b) Die Gruppe der Lieferanten besteht aus Herstellern und Integratoren von Produkten und Systemen, in denen ASAM Standards angewendet werden oder angewendet werden sollen, sowie aus Kooperationspartnern und Institutionen (Klasse D, E, F und G).
  - c) Eine gemeinsame Gruppe bilden Universitäten, Privatpersonen und Studenten, die zwar fachliches, aber kein kommerzielles Interesse an der ASAM Arbeit haben (Klasse H, I und J).
3. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der Größe des Mitgliedsunternehmens gemessen anhand seiner Mitarbeiterzahl. Dabei werden jeweils die aktuell veröffentlichten Zahlen im Internet, Unternehmenspublikationen oder Datenbanken herangezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Angabe zu Ihren Mitarbeitern dem Vorstand auf Verlangen mitzuteilen. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Mitarbeiterzahlen allgemein festzulegen und im Einzelfall über die Zuordnung zu entscheiden.
4. Der Mitwirkungsgrad ergibt sich aus den folgenden Kriterien. Als Mitwirkung zählt die Entsendung eines oder mehrerer Mitarbeiter in die Gremien des ASAM e.V. oder seine Arbeitsgruppen (Projekte) sowie sonstige Mitwirkungshandlungen, die unmittelbar oder mittelbar der Arbeit des ASAM e.V. dienen und diese fördern (z.B. Sonderbeiträge oder dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellte Mittel). Der Vorstand entscheidet im Einzelfall nach billigem Ermessen, in welchem Umfang die Mitwirkung eines Mitglieds bei der Bemessung der Beitragshöhe angemessen Berücksichtigung findet. Die Reduzierung eines Mitgliedsbeitrags gegenüber Beiträgen von im Übrigen gleichgestellten Mitgliedern darf maximal 50 % betragen.

5. Ordentliche Mitglieder haben je nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Mitgliedergruppen und Leistungsfähigkeit folgende Jahresbeiträge zuzüglich etwa zu entrichtender Umsatzsteuer zu leisten:

Mitgliedergruppe	Klasse	Jahresnettobeitrag	Mitarbeiter
Endanwender	AE	62.000,00 €	> 50000
	AP	31.000,00 €	> 50000
	BE	31.000,00 €	< 50000
	BP	15.500,00 €	< 50000
	CE	15.500,00 €	< 30000
	CP	7.500,00 €	< 30000
Lieferanten	D	15.500,00 €	> 800
	E	10.000,00 €	< 800
	F	5.200,00 €	< 300
	G	1.300,00 €	< 100
Universitäten, Privatpersonen und Studenten	H	100,00 €	
	I	100,00 €	
	J	45,00 €	

6. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 7 Monate vor dem Kalenderjahr, für das die neue Beitragsordnung erstmals angewandt werden soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
7. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt ist der zeitanteilige Jahresnettobeitrag spätestens zwei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Verzinsung verspätet bezahlter Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 3 der Vereinssatzung) erfolgt mit acht Prozentpunkten p.a.
8. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, den Mitgliedsbeitrag zu reduzieren, auszusetzen und ggf. zu erlassen.
9. Ob und inwieweit außerordentliche Mitglieder Beiträge zu entrichten haben, legt der Vorstand im Rahmen der Entscheidung über die Mitgliedschaft individuell fest. Dabei orientiert er sich an der Leistungsfähigkeit, dem Mitwirkungsgrad sowie den Beiträgen ordentlicher Mitglieder.
10. Sonderbeiträge erfolgen generell freiwillig durch Mitglieder oder Nichtmitglieder. Im Einzelfall kann der Vorstand mit Leistungswilligen individuell Sonderbeiträge fest vereinbaren.